

Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Diplomatisches Handbuch

Sammlungen der wichtigsten europäischen Friedensschlüsse, Congreßacten und sonstigen Staatsurkunden vom Westphälischen Frieden bis auf die neueste Zeit ; mit kurzen geschichtlichen Einleitungen

Ghillany, Friedrich Wilhelm

Noerdlingen, 1868

XXXI. Die norddeutsche Bundesverfassung. (Der norddeutsche Bund.)

was es sich in hater Probe bewährt hat, werden Euch folgen gemeinsam Güter sein.
 Eine kriegsübliche Jugend wird sich ihren Bahären in Meinen andern Bahären zum Schatz des Vaterlands tren anschließen, und mit Fremde wird die preussische Arme und Marine die tapfern und sechtübigen Schleswig-Holsteiner empfangen, denen in den Jahrbüchern deutschen Ruhms nammehr ein neues Blatt eröfnet ist.
 Die Diener der Kirchen werden auch lernschin die Bewahrer des vaterländischen Glaubens sein.

Eure Lehren stehen den vortrefflichen Pflögern deutscher Kunst und Wissenschaft, werde ich Meiner unerschütterlichen Widmen, und wenn der preussische Freiheit und Selbstständigkeit würdig wird, dann wird auch Euer Name und Name verzeichnet werden, dann werde auch die den Augenblick segnen der Euch mit einem größeren

XXXI.

Die norddeutsche Bundesverfassung.

(Der norddeutsche Bund.)

Die ganze Action Preußens im Jahr 1866 hatte als oberstes Ziel die Beseitigung des Einflusses des Hauses Habsburg in Deutschland und die Gewinnung einer unbestrittenen Hegemonie im deutschen Bunde für das Haus Hohenzollern. Der Entwurf einer neuen deutschen Bundesverfassung, welchen das preußische Cabinet am 10. Juni 1866 den deutschen Regierungen übergab, setzte als ersten Paragraphen: „Das Bundesgebiet besteht aus denjenigen Staaten, welche bisher dem Bunde angehört haben, mit Ausnahme der kaiserlich österreichischen und königlich niederländischen Landestheile.“ Es war augenscheinlich, daß, wenn Oesterreich und der Bund auch alle Forderungen Preußens bezüglich Schleswig-Holsteins zugestanden hätten, der Krieg doch nicht zu vermeiden gewesen wäre; denn Preußen würde nachher mit einem Antrag auf Bundesreform und Ausschluß Oesterreichs aus dem Bunde hervorgetreten sein, welchem Oesterreich unmöglich hätte zustimmen können, ohne vorher das Glück der Waffen zu versuchen; Preußen mußte wissen, daß ein solcher Antrag ebensoviel als Krieg bedeute, und hatte also gleich beim Beginn der Verhandlungen am Bundestag den Krieg in sichere Aussicht genommen. Nach den preußischen Siegen war es daher bei den Friedensverhandlungen ein Hauptpunct, daß die deutsch-österreichischen Provinzen aus dem deutschen Bund traten und die habsburgische Dynastie der hohenzollernschen die Führerschaft in Deutschland fortan allein überließe. Die am 26. Juli 1866 zu Nikolsburg abgeschlossenen Friedenspräliminarien sagten Artikel 2 hierüber: „Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich erkennt die Auflösung des bisherigen deutschen Bundes an und gibt Seine Zustimmung zu einer neuen Gestaltung Deutschlands ohne Bethheiligung des österreichischen Kaiserstaates. Ebenso verspricht Se. Majestät, das engere Bundes-

verhältniß anzuerkennen, welches Se. Majestät der König von Preußen nördlich von der Linie des Mains begründen wird, und erklärt sich damit einverstanden, daß die südlich von dieser Linie gelegenen deutschen Staaten in einen Verein zusammentreten, dessen nationale Verbindung mit dem norddeutschen Bunde der näheren Verständigung zwischen beiden vorbehalten bleibt.“ Dieser Passus der Friedenspräliminarien erhielt auf Andringen des französischen Kabinetts im definitiven Friedensvertrag einen Zusatz, welcher dem deutschen Süden eine von Preußen unabhängige Stellung anweisen sollte, dies aber doch nicht in einer Weise aussprach, daß dadurch ein Anschluß Süddeutschlands an den deutschen Norden verhindert worden wäre. In dem am 23. August 1866 zu Prag abgeschlossenen definitiven Frieden lautete der Passus nämlich wie folgt: „Artikel 4. Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich erkennt die Auflösung des bisherigen deutschen Bundes an und gibt seine Zustimmung zu einer neuen Gestaltung Deutschlands ohne Bethheiligung des österreichischen Kaiserstaates. Ebenso verspricht Se. Majestät, das engere Bundesverhältniß anzuerkennen, welches Se. Majestät der König von Preußen nördlich von der Linie des Mains begründen wird, und erklärt sich damit einverstanden, daß die südlich von dieser Linie gelegenen deutschen Staaten in einen Verein zusammentreten, dessen nationale Verbindung mit dem norddeutschen Bunde der näheren Verständigung zwischen beiden vorbehalten bleibt, und der eine internationale unabhängige Existenz haben wird.“ Durch diesen Zusatz sollte die vom Kaiser Napoleon beliebte Dreitheilung Deutschlands (in einen norddeutschen, süddeutschen und österreichischen Theil) verwirklicht werden. Den französischen Politikern war es eine Hauptaufgabe, auf der auch namentlich der vormalige Minister Thiers in seinen Kammerreden sehr nachdrücklich bestand, daß Deutschland zu keiner festen Einigung gelange, die es als politischen Körper Frankreich an Macht und Einfluß ebenbürtig gemacht hätte.

Am 21. November 1866 erließ das preußische Ministerium ein Rundschreiben an die norddeutschen Staaten (von denen Hannover, Kurhessen, Nassau, Frankfurt und Schleswig-Holstein bereits an Preußen annektirt waren und also der Einladung nicht bedurften), worin die Regierungen der einzelnen Länder aufgefordert wurden, bis zum 15. Dezember 1866 Regierungscommissäre nach Berlin zur Berathung des von Preußen vorzulegenden Entwurfs einer norddeutschen Bundesverfassung zu schicken und zugleich durch allgemeine Volksabstimmung die (directen) Wahlen zum norddeutschen Parlament vornehmen zu lassen. Demgemäß erschienen zu den Conferenzen am 15. Dezember in Berlin folgende Regierungscommissäre: für Sachsen der Minister v. Friesen; für den nördlich des Mains liegenden Theil des Großherzogthums

Hessen-Darmstadt der Gesandte Hoffmann; für Weimar der Minister v. Watzdorf; für Oldenburg der Minister v. Rössing; für Mecklenburg-Schwerin der Minister v. Derzen; für Mecklenburg-Strelitz der Minister v. Bülow; für Braunschweig der Minister v. Campe; für Meiningen der Minister v. Krosigk; für Altenburg der Minister v. Lariß; für Gotha der Minister v. Seebach; für Anhalt Dr. Sintenis; für Waldeck der Regierungsrath Klapp; für Schwarzburg-Sonderhausen der Minister v. Kayser; für Schwarzburg-Rudolstadt der Minister v. Bertrab; für Lippe-Dehmold der Minister v. Dheimb; für Lippe-Schaumburg der Minister v. Lauer-Münchhofen; für Neuß ältere Linie Dr. Herrmann; für Neuß jüngere Linie der Minister v. Harbou; für Hamburg der Senator Kirchenpaur; für Lübeck der Senator Dr. Curtius; für Bremen der Senator Güldemeister. Preußen selbst war durch den Ministerpräsidenten Grafen Bismarck und durch den Geheimenrath v. Savigny vertreten. Graf Bismarck eröffnete am 17. Dezember die Conferenz mit einer Rede, worin er sagte, der bisherige deutsche Bund habe seinem Zwecke nach zwei Richtungen nicht entsprochen, er habe seinen Mitgliedern nicht den nöthigen Schutz gewährt und den Particularismus in einer Weise aufrecht erhalten, daß es den Deutschen nicht möglich geworden sei, sich als Nation geltend zu machen. Der neue Entwurf suche diesen Uebelständen abzuhelpfen, indem er von den einzelnen Regierungen wesentliche Beschränkungen ihrer particulären Unabhängigkeit zu Gunsten der Gesamtheit verlange. Die unbeschränkte Selbstständigkeit, zu welcher die einzelnen deutschen Stämme und dynastischen Gebietstheile sich im Laufe der Geschichte ausgebildet hätten, ihre Sonderstellung, den concentrirten europäischen Staaten gegenüber, sei die wesentliche Ursache der politischen Ohnmacht, zu welcher eine große Nation bisher verurtheilt gewesen sei.

Die Conferenzen, in welchen sich sämmtliche Theilnehmer über einen dem Parlament vorzulegenden Entwurf einer norddeutschen Bundesverfassung einigten, schlossen am 9. Februar 1867. An genanntem Tage wurde der Entwurf allseitig unterzeichnet und zugleich ein Protokoll, worin sich die Regierungscommissäre verpflichteten, die Bestimmungen des Entwurfs gegen Einwendungen der Parlamentsmitglieder und der Einzellandtage aufrecht zu erhalten.

Die Wahlen zum Parlament waren direct und geschahen durch allgemeine Volksabstimmung. Den Einzelstaaten blieb es überlassen, ob sie ihren Deputirten Diäten bezahlen wollten oder nicht. Das Parlament wurde am 24. Februar 1867 durch den König Wilhelm in Berlin eröffnet. Es bestand im Ganzen aus 297 Abgeordneten, die in dem Sitzungslocale, dem preußischen Herrenhause, nur mit Mühe

Platz fanden. Auf die älteren preussischen Provinzen kamen von diesen Deputirten 193, auf die neu erworbenen (Pruen, Schleswig-Holstein, Hannover, Kurhessen, Nassau, Frankfurt a. M.) 43, auf die nicht zu Preußen gehörigen norddeutschen Länder 61. Von den preussischen Abgeordneten waren 23 Mitglieder des preussischen Herrenhauses und 69 Mitglieder des preussischen Abgeordnetenhauses. Bereits an dem Frankfurter Parlamente hatten 18 Deputirte theilgenommen. Graf Bismarck ermahnte in der Antrittsrede zu einer willigen Anerkennung der einzelnen Artikel des Entwurfs, damit das Unternehmen nicht wiederum erfolglos werde, wie die Parlamente von Frankfurt und Erfurt; auch rieth er zur Eile, weil nach dem Schluß der Parlamentsdebatten der Entwurf erst noch 22 Einzellandtagen zur Genehmigung vorgelegt werden müsse. Es bestanden im Allgemeinen unter den Deputirten drei verschiedene Ansichten über den Entwurf; die Feudalen und Conservativen wünschten seine unbedingte Annahme; die Gemäßigto-Liberalen vermiften in demselben die Verantwortlichkeit der Bundesorgane, das Budgetrecht des Parlaments bezüglich der Militär- und Marineangelegenheiten, und tadelten, daß den Deputirten keine Diäten bewilligt werden und die Beamten nicht wählbar sein sollten; die demokratische Partei verwarf den ganzen Entwurf und verlangte Annahme der deutschen Reichsverfassung vom Jahr 1849. Diese drei Hauptparteien zerfielen wieder in verschiedene Fractionen, deren man im Ganzen neun annehmen konnte, nämlich 1) in die Fraction der Conservativen unter Graf Eberhard zu Stolberg, 60 Mitglieder; 2) die Fraction der freien Conservativen unter dem Herzog von Ujest und dem Grafen Bethusy-Huc, 39 Mitglieder; 3) die Fraction des Centrums oder der Ultraliberalen unter v. Vinke, 27 Mitglieder; 4) die Fraction der Nationalliberalen unter v. Bennigsen, 79 Mitglieder; 5) in den Club der Bundesstaatlich-Constitutionellen (vornehmlich Sachsen) 18 Mitglieder; 6) in die parlamentarische Vereinigung (die katholische Fraction des preussischen Abgeordnetenhauses) unter v. Bockum-Dolffs, 14 Mitglieder; 7) in die Fraction der Linken unter Waldeck &c., 19 Mitglieder; 8) die Fraction der Polen, 13 Mitglieder, und 9) in die sogenannten Wilden, welche gar keiner Partei angehörten; solcher gab es 28. Zum Präsidenten der Versammlung wurde Simson (schon im Jahr 1849 Präsident des deutschen Parlaments), zu Vicepräsidenten der Herzog von Ujest (Fürst Hohenlohe) und v. Bennigsen gewählt.

Der Verfassungsentwurf erlitt bei der Discussion nur wenige, nicht besonders erhebliche Veränderungen. Die liberale Partei bemühte sich zwar, eine Verantwortlichkeit der Bundesorgane und eine jährliche Genehmigung des Budgets durch das Parlament durchzusetzen, wurde

aber von der Regierungspartei überstimmt. Was die Diäten der Abgeordneten betrifft, so siegte auch in diesem Punkte die Regierungspartei; die Deputirten sollten keine Diäten erhalten; dagegen setzten die Liberalen gegen den Regierungsvorschlag die Wählbarkeit der Beamten zu Parlamentsgliedern durch. Als Bundesfarben des norddeutschen Bundes hatte die preußische Regierung die Farben schwarz, weiß und roth bestimmt, eine Vereinigung der preußischen (schwarz-weiß) und hanseatischen (roth-weiß) Farben. In der letzten Sitzung am 17. April 1867 wurde der Verfassungsentwurf, nachdem die Regierungen verschiedene von der Kammermehrheit beantragte Modificationen von minderem Belang zugestanden hatten, mit 230 gegen 53 Stimmen angenommen. Am Nachmittag des 17. April fand der feierliche Schluß der Versammlung im weißen Saale des berliner Schlosses durch den König Wilhelm von Preußen statt. Der König erklärte, er schließe die Versammlung mit dem Gefühle aufrichtiger Genugthuung; es sei gelungen, auf sicherem Grunde ein Verfassungswerk aufzurichten, dessen weitere Entwicklung mit Zuversicht der Zukunft überlassen werden könne. Die Zeit sei herbeigekommen, wo das deutsche Vaterland sich in den Stand gesetzt sehe, durch seine Gesamtkraft seinen Frieden, sein Recht und seine Würde zu vertreten. Der Reichstag, welcher nur „zur Berathung der Verfassung und der Einrichtungen des norddeutschen Bundes“ berufen war, hatte während seiner siebenwöchentlichen Dauer 35 Plenarsitzungen gehalten.

Es war nun noch die Anerkennung der neuen Bundesverfassung durch die einzelnen Landesvertretungen einzuholen. Die sächsische zweite Kammer genehmigte die Verfassung am 3. Mai 1867 mit 67 gegen 6 Stimmen. Der Vicepräsident Dehmiſchen bemerkte, man müsse die Verfassung, der Macht Preußens gegenüber, annehmen, so Viel man auch daran aussetzen habe; es sei zu hoffen, daß das Werk nicht von Dauer sein werde. Im preußischen Abgeordnetenhause begann die Debatte über die Verfassung am 6. Mai 1867. Die Fortschrittspartei brachte einen Antrag auf Ablehnung derselben ein, da sie dem Volke wichtige Rechte vorenthalte, welche die preußische Verfassung den Preußen gewährleiste. Dieser Antrag erhielt jedoch keine Majorität; am 8. Mai wurde die Verfassung in erster Lesung mit 226 gegen 91 Stimmen angenommen; dagegen hatten die Fortschrittspartei, ein kleiner Theil des linken Centrums, fast die ganze katholische Fraction und sämtliche Polen gestimmt. Bei der zweiten Lesung, die am 31. Mai stattfand, ergaben sich 227 Stimmen für, 93 gegen die Verfassung; auch diesmal unterlag die Opposition, welche Ablehnung verlangte; das preußische Herrenhaus dagegen erklärte sich am 1. Juni 1867 einstimmig für Annahme. Der Landtag des Großherzogthums Weimar acceptirte die

Verfassung des norddeutschen Bundes, wie sie aus der Schlussberathung des Reichstags des nord- deutschen Bundes hervorgegangen und von den beteiligten Regierungen und Ständen angenommen worden ist. *)

Seine Majestät der König von Preussen, Seine Majestät der König von Sachsen, Seine königliche Hoheit der Grossherzog von Mecklenburg-Schwerin, Seine königliche Hoheit der Grossherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Seine königliche Hoheit der Grossherzog von Mecklenburg-Strelitz, Seine königliche Hoheit der Grossherzog von Oldenburg, Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig und Lüneburg, Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen und Hildburghausen, Seine Hoheit der Herzog zu Sachsen-Altenburg, Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Coburg und Gotha, Seine Hoheit der Herzog von Anhalt, Seine Durchlaucht der Fürst zu Schwarzburg-Rudolstadt, Seine Durchlaucht der Fürst zu Schwarzburg-Sondershausen, Seine Durchlaucht der Fürst zu Waldeck und Pyrmont, Ihre Durchlaucht die Fürstin Reuss älterer Linie, Seine Durchlaucht der Fürst Reuss jüngerer Linie, Seine Durchlaucht der Fürst von Schaumburg-Lippe, Seine Durchlaucht der Fürst zur Lippe, der Senat der freien und Hansestadt Lübeck, der Senat der freien und Hansestadt Bremen, der Senat der freien und Hansestadt Hamburg, jeder für den gesammten Umfang ihres Staatsgebietes, und Seine königliche Hoheit der Grossherzog von Hessen und bei Rhein für die nördlich vom Main belegenen Theile des Grossherzogthums Hessen, schliessen einen ewigen Bund zum Schutze des Bundesgebietes und des innerhalb desselben gültigen Rechtes, so wie zur Pflege der Wohlfahrt

*) Die Anmerkungen enthalten die abweichende Fassung des ursprünglichen Entwurfs, welcher dem Reichstage vorgelegt worden, sowie die Ergebnisse der Vorberathung und der Schlussberathung des Parlaments.

des deutschen Volkes. Dieser Bund wird den Namen des Norddeutschen führen und wird nachstehende

V e r f a s s u n g

haben.

I. Bundesgebiet.

Art. 1. Das Bundesgebiet besteht aus den Staaten Preussen mit Lauenburg, Sachsen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Reuss älterer Linie, Reuss jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen, Hamburg, und aus den nördlich vom Main belegenen Theilen des Grossherzogthums Hessen.

H. Bundesgesetzgebung.

Art. 2. Innerhalb dieses Bundesgebietes übt der Bund das Recht der Gesetzgebung nach Maassgabe des Inhalts dieser Verfassung und mit der Wirkung aus, dass die Bundesgesetze den Landesgesetzen vorgehen. Die Bundesgesetze erhalten ihre verbindliche Kraft durch ihre Verkündigung von Bundes wegen, welche mittelst eines Bundesgesetzblattes geschieht. Sofern nicht in dem publicirten Gesetze ein anderer Anfangstermin seiner verbindlichen Kraft bestimmt ist, beginnt die letztere mit dem vierzehnten Tage nach dem Ablauf desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Bundesgesetzblattes in Berlin ausgegeben worden ist.

Art. 3. Für den ganzen Umfang des Bundesgebietes besteht ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung, dass der Angehörige (Untertan, Staatsbürger) eines jeden Bundesstaates in jedem andern Bundesstaate als Inländer zu behandeln und demgemäss zum festen Wohnsitz, zum Gewerbebetrieb, zu öffentlichen Aemtern, zur Erwerbung von Grundstücken, zur Erlangung des Staatsbürgerrechts und zum Genusse aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen, auch in Betreff der Rechtsverfolgung und des Rechtsschutzes demselben gleich zu behandeln ist.

In der Ausübung dieser Befugniss darf der Bundesangehörige weder durch die Obrigkeit seiner Heimath, noch durch die Obrigkeit eines andern Bundesstaates beschränkt werden.

Diejenigen Bestimmungen, welche die Armenversorgung und die Aufnahme in den localen Gemeindeverband betreffen, werden durch den im ersten Absatz ausgesprochenen Grundsatz nicht berührt.

Ebenso bleiben bis auf Weiteres die Verträge in Kraft, welche zwischen den einzelnen Bundesstaaten in Beziehung auf die Uebnahme von Auszuweisenden, die Verpflegung erkrankter und die Beerdigung verstorbener Staatsangehörigen bestehen.

Hinsichtlich der Erfüllung der Militairpflicht im Verhältniss zu dem

Heimathslande wird im Wege der Bundesgesetzgebung das Nöthige geordnet werden.

Dem Auslande gegenüber haben alle Bundesangehörigen gleichmässig Anspruch auf den Bundesschutz.

Art. 4. Der Beaufsichtigung Seitens des Bundes und der Gesetzgebung desselben unterliegen die nachstehenden Angelegenheiten:

- 1) die Bestimmungen über Freizügigkeit, Heimaths- und Niederlassungs-Verhältnisse, Staatsbürgerrecht, Passwesen und Fremden-Polizei und über den Gewerbebetrieb, einschliesslich des Versicherungswesens, soweit diese Gegenstände nicht schon durch den Art. 3 dieser Verfassung erledigt sind, desgleichen über die Colonisation und die Auswanderung nach ausserdeutschen Ländern¹⁾;
- 2) die Zoll- und Handels-Gesetzgebung und die für Bundeszwecke zu verwendenden Steuern²⁾;
- 3) die Ordnung des Mass-, Münz- und Gewichts-Systems, nebst Feststellung der Grundsätze über die Emission von fundirtem und unfundirtem Papiergelde;
- 4) die allgemeinen Bestimmungen über das Bankwesen;
- 5) die Erfindungs-Patente;
- 6) der Schutz des geistigen Eigenthums;
- 7) Organisation eines gemeinsamen Schutzes des deutschen Handels im Auslande, der deutschen Schiffahrt und ihrer Flagge zur See und Anordnung gemeinsamer consularischer Vertretung, welche vom Bunde ausgestattet wird;
- 8) das Eisenbahnwesen und die Herstellung von Land- und Wasserstrassen im Interesse der Landesvertheidigung und des allgemeinen Verkehrs³⁾;
- 9) der Flösserei- und Schiffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstrassen und der Zustand der letzteren, sowie die Fluss- und sonstigen Wasserzölle⁴⁾;
- 10) das Post- und Telegraphenwesen;

¹⁾ Entwurf: 1) „Die Bestimmungen über Freizügigkeit, Heimaths- und Niederlassungs-Verhältnisse und über den Gewerbebetrieb, einschliesslich des Versicherungswesens, soweit diese Gegenstände“ u. s. w. — In der Vorberathung: wie oben.

²⁾ Entwurf: 2) „Die Zoll- und Handels-Gesetzgebung und die für Bundeszwecke zu verwendenden indirecten Steuern.“ — In der Vorberathung: wie oben.

³⁾ Entwurf: 8) „Das Eisenbahnwesen im Interesse der Landesvertheidigung und des allgemeinen Verkehrs.“ — In der Vorberathung: wie oben.

⁴⁾ Entwurf: 9) „Der Schiffahrtsbetrieb auf“ u. s. w. — In der Vorberathung: wie oben.

- 11) Bestimmungen über die wechselseitige Vollstreckung von Erkenntnissen in Civilsachen und Erledigung von Requisitionen überhaupt,
- 12) sowie über die Beglaubigung von öffentlichen Urkunden;
- 13) die gemeinsame Gesetzgebung über das Obligationenrecht, Strafrecht, Handels- und Wechselrecht und das gerichtliche Verfahren¹⁾;
- 14) das Militairwesen des Bundes und die Kriegsmarine²⁾;
- 15) Massregeln der Medicinal- und Veterinärpolizei³⁾.

Art. 5. Die Bundesgesetzgebung wird ausgeübt durch den Bundesrath und den Reichstag. Die Uebereinstimmung der Mehrheits-Beschlüsse beider Versammlungen ist zu einem Bundesgesetze erforderlich und ausreichend⁴⁾.

Bei Gesetzes-Vorschlägen über das Militairwesen und die Kriegsmarine gibt, wenn im Bundesrathe eine Meinungsverschiedenheit stattfindet, die Stimme des Präsidiums den Ausschlag, wenn sie sich für die Aufrechterhaltung der bestehenden Einrichtungen ausspricht.

III. Bundesrath.

Art. 6. Der Bundesrath besteht aus den Vertretern der Mitglieder des Bundes, unter welchen die Stimmführung sich nach Massgabe der Vorschriften für das Plenum des ehemaligen deutschen Bundes vertheilt; so dass Preussen mit den ehemaligen Stimmen von Hannover, Kurhessen, Holstein, Nassau und Frankfurt

führt, 17 Stimmen

Sachsen	4
Hessen	1
Mecklenburg-Schwerin	2
Sachsen-Weimar	1
Mecklenburg-Strelitz	1
Oldenburg	1
Braunschweig	2
Sachsen-Meiningen	1
Sachsen-Altenburg	1
Sachsen-Coburg-Gotha	1
Anhalt	1
Schwarzburg-Rudolstadt	1
Schwarzburg-Sondershausen	1

¹⁾ Entwurf: 13) „Die gemeinsame Civilprozess-Ordnung und das gemeinsame Conkurs-Verfahren, Wechsel- und Handelsrecht.“ — In der Vorberathung: wie oben.

²⁾ Fehlte im Entwurf. — In der Vorberathung: wie oben.

³⁾ Fehlte im Entwurf. — In der Vorberathung: wie oben.

⁴⁾ Das hier folgende zweite Alinea von Art. 5 fehlte im Entwurf. — In der Vorberathung: wie oben.

Transport 35

Waldeck	1
Reuss ält. Linie	1
Reuss jüng. Linie	1
Schaumburg-Lippe	1
Lippe	1
Lübeck	1
Bremen	1
Hamburg	1
Summa	<u>43.</u>

Art. 7. Jedes Mitglied des Bundes kann so viel Bevollmächtigte zum Bundesrathe ernennen, wie es Stimmen hat; doch kann die Gesammtheit der zuständigen Stimmen nur einheitlich abgegeben werden. Nicht vertretene oder nicht instruirte Stimmen werden nicht gezählt¹⁾.

Jedes Bundesglied ist befugt, Vorschläge zu machen und in Vortrag zu bringen, und das Präsidium ist verpflichtet, dieselben der Berathung zu übergeben. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Präsidialstimme den Ausschlag.

Art. 8. Der Bundesrath bildet aus seiner Mitte dauernde Ausschüsse

- 1) für das Landheer und die Festungen,
- 2) für das Seewesen,
- 3) für Zoll- und Steuerwesen,
- 4) für Handel und Verkehr,
- 5) für Eisenbahnen, Post und Telegraphen,
- 6) für Rechnungswesen.

In jedem dieser Ausschüsse werden ausser dem Präsidium mindestens zwei Bundesstaaten vertreten sein, und führt innerhalb derselben jeder Staat nur eine Stimme. Die Mitglieder der Ausschüsse zu 1. und 2. werden von dem Bundesfeldherrn ernannt, die der übrigen von dem Bundesrathe gewählt. Die Zusammensetzung dieser Ausschüsse ist für jede Session des Bundesrathes resp. mit jedem Jahre zu erneuern, wobei die ausscheidenden Mitglieder wieder wählbar sind. Den Ausschüssen werden die zu ihren Arbeiten nöthigen Beamten zur Verfügung gestellt.

Art. 9. Jedes Mitglied des Bundesrathes hat das Recht, im Reichstage zu erscheinen, und muss daselbst auf Verlangen jederzeit gehört werden,

¹⁾ Das folgende zweite Alinea von Art. 7 lautete im Entwurf: „Jedes Bundesglied ist befugt, Vorschläge zu machen und in Vortrag zu bringen und das Präsidium ist verpflichtet, dieselben der Berathung zu übergeben. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit, mit Ausnahme von Beschlüssen über Verfassungs-Veränderungen, welche zwei Drittel der Stimmen erfordern. Bei Stimmengleichheit gibt die Präsidialstimme den Ausschlag.“ — In der Vorberathung: wie oben.

um die Ansichten seiner Regierung zu vertreten, auch dann, wenn dieselben von der Majorität des Bundesrathes nicht adoptirt worden sind. Niemand kann gleichzeitig Mitglied des Bundesrathes und des Reichstages sein.

Art. 10. Dem Bundes-Präsidium liegt es ob, den Mitgliedern des Bundesrathes den üblichen diplomatischen Schutz zu gewähren.

IV. Bundes-Präsidium.

Art. 11. Das Präsidium des Bundes steht der Krone Preussen zu, welche in Ausübung desselben den Bund völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Bundes Krieg zu erklären und Frieden zu schliessen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen, Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen berechtigt ist¹⁾.

Insoweit die Verträge mit fremden Staaten sich auf solche Gegenstände beziehen, welche nach Art. 4 in den Bereich der Bundesgesetzgebung gehören, ist zu ihrem Abschluss die Zustimmung des Bundesrathes und zu ihrer Gültigkeit die Genehmigung des Reichstages erforderlich.

Art. 12²⁾. Dem Präsidium steht es zu, den Bundesrath und den Reichstag zu berufen, zu eröffnen, zu vertagen und zu schliessen³⁾.

Art. 13. Die Berufung des Bundesrathes und des Reichstages findet alljährlich statt, und kann der Bundesrath zur Vorbereitung der Arbeiten ohne den Reichstag, letzterer aber nicht ohne den Bundesrath berufen werden⁴⁾.

Art. 14. Die Berufung des Bundesrathes muss erfolgen, sobald sie von einem Drittel der Stimmenzahl verlangt wird⁵⁾.

Art. 15. Der Vorsitz im Bundesrath und die Leitung der Geschäfte steht dem Bundeskanzler zu, welcher vom Präsidium zu ernennen ist.

Derselbe kann sich durch jedes andere Mitglied des Bundesrathes vermöge schriftlicher Substitution vertreten lassen⁶⁾.

Art. 16. Das Präsidium hat die erforderlichen Vorlagen nach Massgabe der Beschlüsse des Bundesrathes an den Reichstag zu bringen, wo sie

¹⁾ Das folgende zweite Alinea von Art. 11 lautete im Entwurf: „Insoweit die Verträge mit fremden Staaten sich auf solche Gegenstände beziehen, welche nach Art. 4 in den Bereich der Bundesgesetzgebung gehören, ist zu ihrem Abschluss die Zustimmung des Bundesrathes erforderlich.“ — In der Vorberathung: wie oben.

²⁾ Art. 12 des Entwurfs lautete: „Das Präsidium ernennt den Bundeskanzler, welcher im Bundesrathe den Vorsitz führt und die Geschäfte leitet.“ — In der Vorberathung: abgelehnt.

³⁾ Im Entwurf: Art. 13. — In der Vorberathung: wie oben.

⁴⁾ Im Entwurf: Art. 14. — In der Vorberathung: wie oben.

⁵⁾ Im Entwurf: Art. 15. — In der Vorberathung: wie oben.

⁶⁾ Im Entwurf: Art. 16, dahin lautend: „Der Bundeskanzler kann sich in Leitung der Geschäfte durch jedes andre Mitglied des Bundesrathes vermöge schriftlicher Substitution vertreten lassen.“ Das vorangehende erste Alinea fehlte (vergl. Art. 12 des Entwurfs). — In der Vorberathung: wie oben.

durch Mitglieder des Bundesrathes oder durch besondere von letzterem zu ernennende Commissarien vertreten werden¹⁾).

Art 17. Dem Präsidium steht die Ausfertigung und Verkündigung der Bundesgesetze und die Ueberwachung der Ausführung derselben zu. Die Anordnungen und Verfügungen des Bundes-Präsidii werden im Namen des Bundes erlassen und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Bundeskanzlers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt²⁾).

Art. 18. Das Präsidium ernennt die Bundesbeamten, hat dieselben für den Bund zu vereidigen und erforderlichen Falles ihre Entlassung zu verfügen³⁾).

Art. 19. Wenn Bundesglieder ihre verfassungsmässigen Bundespflichten nicht erfüllen, so können sie dazu im Wege der Execution angehalten werden. Diese Execution ist

- a) in Betreff militairischer Leistungen, wenn Gefahr im Verzuge, von dem Bundesfeldherrn anzuordnen und zu vollziehen,
- b) in allen andern Fällen aber von dem Bundesrathe zu beschliessen und von dem Bundesfeldherrn zu vollstrecken.

Die Execution kann bis zur Sequestration des betreffenden Landes und seiner Regierungsgewalt ausgedehnt werden. In den unter a) bezeichneten Fällen ist dem Bundesrathe von Anordnung der Execution, unter Darlegung der Beweggründe, ungesäumt Kenntniss zu geben⁴⁾).

V. Reichstag.

Art. 20. Der Reichstag geht aus allgemeinen und directen Wahlen mit geheimer Abstimmung hervor, welche bis zum Erlass eines Reichswahlgesetzes nach Massgabe des Gesetzes zu erfolgen haben, auf Grund dessen der erste Reichstag des norddeutschen Bundes gewählt worden ist.

Art. 21. Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in den Reichstag⁵⁾).

Wenn ein Mitglied des Reichstages in dem Bunde oder einem Bundesstaat ein besoldetes Staatsamt annimmt oder im Bundes- oder Staatsdienste

¹⁾ Im Entwurf: Art. 17. — In der Vorberathung: wie oben.

²⁾ Im Entwurf: Art. 18, dahin lautend: „Dem Präsidium steht die Ausfertigung und Verkündigung der Bundesgesetze und die Ueberwachung der Ausführung derselben zu. Die hiernach von dem Präsidium ausgehenden Anordnungen werden im Namen des Bundes erlassen und von dem Bundeskanzler unterzeichnet.“ — In der Vorberathung: wie oben.

³⁾ Im Entwurf: Art. 19. — In der Vorberathung: wie oben.

⁴⁾ Im Entwurf: Art. 20. — In der Vorberathung: wie oben.

⁵⁾ Im Entwurf: Art. 21, dahin lautend: „Der Reichstag geht aus allgemeinen und directen Wahlen hervor, welche bis zum Erlass eines Reichswahlgesetzes nach Massgabe des Gesetzes zu erfolgen haben, auf Grund dessen der erste Reichstag des norddeutschen Bundes gewählt worden ist. Beamte im Dienste eines der Bundesstaaten sind nicht wählbar.“ — In der Vorberathung: wie oben.

in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höheres Gehalt verbunden ist; so verliert es Sitz und Stimme in dem Reichstag und kann seine Stelle in demselben nur durch neue Wahl wieder erlangen¹⁾).

Art. 22. Die Verhandlungen des Reichstages sind öffentlich²⁾).

Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Reichstages bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.

Art. 23. Der Reichstag hat das Recht, innerhalb der Competenz des Bundes Gesetze vorzuschlagen und an ihn gerichtete Petitionen dem Bundesrathe resp. Bundeskanzler zu überweisen³⁾).

Art. 24. Die Legislatur-Periode des Reichstages dauert drei Jahre. Zur Auflösung des Reichstages während derselben ist ein Beschluss des Bundesrathes unter Zustimmung des Präsidiums erforderlich.

Art. 25. Im Falle der Auflösung des Reichstages müssen innerhalb eines Zeitraumes von 60 Tagen nach derselben die Wähler und innerhalb eines Zeitraumes von 90 Tagen nach der Auflösung der Reichstag versammelt werden⁴⁾).

Art. 26. Ohne Zustimmung des Reichstages darf die Vertagung desselben die Frist von 30 Tagen nicht übersteigen und während derselben Session nicht wiederholt werden⁵⁾).

Art. 27. Der Reichstag prüft die Legitimation seiner Mitglieder und entscheidet darüber. Er regelt seinen Geschäftsgang und seine Disciplin durch eine Geschäfts-Ordnung und erwählt seinen Präsidenten, seine Vice-Präsidenten und Schriftführer⁶⁾).

Art. 28. Der Reichstag beschliesst nach absoluter Stimmenmehrheit. Zur Gültigkeit der Beschlussfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder erforderlich⁷⁾).

Art. 29. Die Mitglieder des Reichstages sind Vertreter des gesammten Volkes und an Aufträge und Instructionen nicht gebunden⁸⁾).

Art. 30. Kein Mitglied des Reichstages darf zu irgend einer Zeit we-

¹⁾ Fehlte im Entwurf. — In der Vorberathung: wie oben.

²⁾ Das folgende zweite Alinea von Art. 22 fehlte im Entwurfe. In der Vorberathung: wie oben.

³⁾ Art. 23 des Entwurfs lautete: „Der Reichstag hat das Recht, Gesetze innerhalb der Competenz des Bundes vorzuschlagen.“ — In der Vorberathung: wie oben.

⁴⁾ Fehlte im Entwurf. — In der Vorberathung: wie oben.

⁵⁾ Fehlte im Entwurf. — In der Vorberathung: wie oben.

⁶⁾ Im Entwurf: Art. 25. — In der Vorberathung: wie oben.

⁷⁾ Im Entwurf: Art. 26, dahin lautend: „Der Reichstag beschliesst nach absoluter Stimmenmehrheit. Zur Gültigkeit der Beschlussfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder erforderlich.“ — In der Vorberathung: wie oben.

⁸⁾ Im Entwurf: Art. 27. — In der Vorberathung: wie oben.

gen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes gethanen Aeusserungen gerichtlich oder disciplinär verfolgt oder sonst ausserhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden¹⁾).

Art. 31. Ohne Genehmigung des Reichstages kann kein Mitglied desselben während der Sitzungs-Periode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, ausser wenn es bei Ausübung der That oder im Laufe des nächstfolgenden Tages ergriffen wird.

Gleiche Genehmigung ist bei einer Verhaftung wegen Schulden erforderlich.

Auf Verlangen des Reichstages wird jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied desselben und jede Untersuchungs- oder Civilhaft für die Dauer der Sitzungs-Periode aufgehoben²⁾).

Art. 32. Die Mitglieder des Reichstages dürfen als solche keine Besoldung oder Entschädigung beziehen³⁾).

VI. Zoll- und Handels-Wesen.

Art. 33. Der Bund bildet ein Zoll- und Handels-Gebiet, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgrenze. Ausgeschlossen bleiben die wegen ihrer Lage zur Einschliessung in die Zollgrenze nicht geeigneten einzelnen Gebietstheile.

Alle Gegenstände, welche im freien Verkehr eines Bundesstaates befindlich sind, können in jeden anderen Bundesstaat eingeführt und dürfen in letzterem einer Abgabe nur in so weit unterworfen werden, als daselbst gleichartige inländische Erzeugnisse einer inneren Steuer unterliegen⁴⁾).

Art. 34. Die Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg mit einem dem Zweck entsprechenden Bezirke ihres oder des umliegenden Gebietes bleiben als Freihäfen ausserhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze, bis sie ihren Einschluss in dieselbe beantragen⁵⁾).

Art. 35. Der Bund ausschliesslich hat die Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen, über die Besteuerung des Verbrauches von einheimischem Zucker, Branntwein, Salz, Bier und Tabak, sowie über die Massregeln, welche in den Zollausschüssen zur Sicherung der gemeinschaftlichen Zollgrenze erforderlich sind⁶⁾).

Art. 36. Die Erhebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchs-

¹⁾ Im Entwurf: Art. 28. — In der Vorberathung: wie oben.

²⁾ Fehlte im Entwurf. — In der Vorberathung: wie oben.

³⁾ Im Entwurf: Art. 29, wie oben. — In der Vorberathung: Art. 32, dahin lautend: „Die Mitglieder des Reichstags erhalten aus der Bundeskasse Reisekosten und Diäten nach Massgabe des Gesetzes. Bis zum Erlass dieses Gesetzes stellt das Bundes-Präsidium die Höhe derselben fest. Ein Verzicht auf die Reisekosten und Diäten ist unstatthaft.“

⁴⁾ Im Entwurf: Art. 30. — In der Vorberathung: wie oben.

⁵⁾ Im Entwurf: Art. 31. — In der Vorberathung: wie oben.

⁶⁾ Im Entwurf: Art. 32. — In der Vorberathung: wie oben.

steuern (Art. 35)¹⁾ bleibt jedem Bundesstaate, soweit derselbe sie bisher ausgeübt hat, innerhalb seines Gebietes überlassen.

Das Bundes-Präsidium überwacht die Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens durch Bundesbeamte, welche es den Zoll- oder Steuer-Aemtern und den Directiv-Behörden der einzelnen Staaten, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesraths für Zoll- und Steuer-Wesen, beordnet²⁾.

Art. 37. Der Bundesrath beschliesst:

- 1) über die dem Reichstage vorzulegenden oder von demselben angenommenen unter die Bestimmung des Art. 35 fallenden gesetzlichen Anordnungen einschliesslich der Handels- und Schifffahrts-Verträge;
- 2) über die zur Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Art. 35)³⁾ dienenden Verwaltungs-Vorschriften und Einrichtungen;
- 3) über Mängel, welche bei der Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Art. 35)⁴⁾ hervortreten;
- 4) über die von seiner Rechnungs-Behörde ihm vorgelegte schliessliche Feststellung der in die Bundeskasse fliessenden Abgaben (Art. 39)⁵⁾.

Jeder über die Gegenstände zu 1. bis 3. von einem Bundesstaate oder über die Gegenstände zu 3. von einem controlirenden Beamten bei dem Bundesrathe gestellte Antrag unterliegt der gemeinschaftlichen Beschlussnahme. Im Falle der Meinungsverschiedenheit gibt die Stimme des Präsidiums bei den zu 1. und 2. bezeichneten alsdann den Ausschlag, wenn sie sich für Aufrechthaltung der bestehenden Vorschrift oder Einrichtung ausspricht; in allen übrigen Fällen entscheidet die Mehrheit der Stimmen nach dem in Art. 6 dieser Verfassung festgestellten Stimmverhältniss⁶⁾.

Art. 38. Der Ertrag der Zölle und der in Art. 35⁷⁾ bezeichneten Verbrauchs-Abgaben fliesst in die Bundeskasse.

Dieser Ertrag besteht aus der gesammten von den Zöllen und Verbrauchs-Abgaben aufgekomenen Einnahme nach Abzug:

- 1) der auf Gesetzen oder allgemeinen Verwaltungs-Vorschriften beruhenden Steuer-Vergütungen und Ermässigungen;

¹⁾ Im Entwurf allegirt als Art. 32. — In der Vorberathung: wie oben.

²⁾ Im Entwurf: Art. 33. — In der Vorberathung: wie oben.

³⁾ Im Entwurf allegirt als Art. 32. — In der Vorberathung: wie oben.

⁴⁾ Desgleichen.

⁵⁾ Im Entwurf allegirt als Art. 36. — In der Vorberathung: wie oben.

⁶⁾ Im Entwurf: Art. 34. — In der Vorberathung: wie oben.

⁷⁾ Im Entwurf allegirt als Art. 32. — In der Vorberathung: wie oben.

- 2) der Erhebungs- und Verwaltungs-Kosten und zwar:
- a) bei den Zöllen und der Steuer von inländischem Zucker, soweit diese Kosten nach den Verabredungen unter den Mitgliedern des deutschen Zoll- und Handels-Vereins der Gemeinschaft aufgerechnet werden konnten;
 - b) bei der Steuer von inländischem Salze — sobald solche, sowie ein Zoll von ausländischem Salze unter Aufhebung des Salzmonopols eingeführt sein wird — mit dem Betrage der auf Salzwirken erwachsenden Erhebungs- und Aufsichtskosten¹⁾;
 - c)²⁾ bei den übrigen Steuern mit fünfzehn Procent der Gesamteinnahme.

Die ausserhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze liegenden Gebiete tragen zu den Bundes-Ausgaben durch Zahlung eines Aversums bei³⁾.

Art. 39. Die von den Erhebungs-Behörden der Bundesstaaten nach Ablauf eines jeden Vierteljahres aufzustellenden Quartal-Extracte und die nach dem Jahres- und Bücherschlusse aufzustellenden Final-Abschlüsse über die im Laufe des Vierteljahres beziehungsweise während des Rechnungsjahres fällig gewordenen Einnahmen an Zöllen und Verbrauchs-Abgaben werden von Directiv-Behörden der Bundesstaaten, nach vorangegangener Prüfung, in Hauptübersichten zusammengestellt und diese an den Ausschuss des Bundesrathes für das Rechnungswesen eingesandt.

Der Letztere stellt auf Grund dieser Uebersichten von drei zu drei Monaten den von der Kasse jedes Bundesstaates der Bundeskasse schuldigen Betrag vorläufig fest und setzt von dieser Feststellung den Bundesrath und die Bundesstaaten in Kenntniss, legt auch alljährlich die schliessliche Feststellung jener Beträge mit seinen Bemerkungen dem Bundesrathe zur Beschlussnahme vor⁴⁾.

Art. 40. Die Bestimmungen in dem Zoll-Vereinigungs-Vertrage vom 16. Mai 1865, in dem Vertrage über die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse vom 28. Juni 1864, in dem Vertrage über den Verkehr mit Tabak und Wein von demselben Tage und im Artikel 2 des Zoll- und Anschluss-Vertrages vom 11. Juli 1864, desgleichen in den thüringischen Vereins-Verträgen bleiben zwischen den bei diesen Verträgen beteiligten Bundesstaaten in Kraft, soweit sie nicht durch die Vorschriften der gegenwärtigen Verfassung abgeändert sind und so lange sie nicht auf dem im Artikel 37⁵⁾ vorgezeichneten Wege abgeändert werden.

¹⁾ Im Entwurf fehlte der ganze Absatz sub b). — In der Vorberathung: wie oben.

²⁾ Im Entwurf: „b“. — In der Vorberathung: wie oben.

³⁾ Im Entwurf: Art. 35. — In der Vorberathung: wie oben.

⁴⁾ Im Entwurf: Art. 36. — In der Vorberathung: wie oben.

⁵⁾ Im Entwurf allegirt als Art. 34. — In der Vorberathung: wie oben.

Mit diesen Beschränkungen finden die Bestimmungen des Zoll-Vereinigungs-Vertrages vom 16. Mai 1865 auch auf diejenigen Bundesstaaten und Gebietstheile Anwendung, welche dem deutschen Zoll- und Handels-Vereine zur Zeit nicht angehören¹⁾).

VII. Eisenbahnwesen.

Art. 41. Eisenbahnen, welche im Interesse der Vertheidigung des Bundesgebiets oder im Interesse des gemeinsamen Verkehrs für nothwendig erachtet werden, können kraft eines Bundesgesetzes auch gegen den Widerspruch der Bundesglieder, deren Gebiet die Eisenbahnen durchschneiden, unbeschadet der Landeshoheitsrechte, für Rechnung des Bundes angelegt oder an Privatunternehmer zur Ausführung concessionirt und mit dem Expropriationsrechte ausgestattet²⁾ werden.

Jede bestehende Eisenbahn-Verwaltung ist verpflichtet, sich den Anschluss neuangelegter Eisenbahnen auf Kosten der letzteren gefallen zu lassen.

Die gesetzlichen Bestimmungen, welche bestehenden Eisenbahn-Unternehmungen ein Widerspruchsrecht gegen die Anlegung von Parallel- oder Concurrenzbahnen einräumen, werden, unbeschadet bereits erworbener Rechte, für das ganze Bundesgebiet hierdurch aufgehoben. Ein solches Widerspruchsrecht kann auch in den künftig zu ertheilenden Concessionen nicht weiter verliehen werden³⁾).

Art. 42. Die Bundes-Regierungen verpflichten sich, die im Bundesgebiete belegenen Eisenbahnen im Interesse des allgemeinen Verkehrs wie ein einheitliches Netz verwalten und zu diesem Behufe auch die neuherzustellenden Bahnen nach einheitlichen Normen anlegen und ausrüsten zu lassen⁴⁾).

Art. 43. Es sollen demgemäss in thunlichster Beschleunigung übereinstimmende Betriebs-Einrichtungen getroffen, insbesondere gleiche Bahn-Polizei-Reglements eingeführt werden. Der Bund hat dafür Sorge zu tragen, dass die Eisenbahn-Verwaltungen die Bahnen jederzeit in einem, die nöthige Sicherheit gewährenden baulichen Zustande erhalten und dieselben mit Betriebsmaterial so ausrüsten, wie das Verkehrsbedürfniss es erheischt⁵⁾).

Art. 44. Die Eisenbahn-Verwaltungen sind verpflichtet, die für den

¹⁾ Im Entwurf: Art. 37. — In der Vorberathung: wie oben.

²⁾ Die Worte „und mit dem Expropriationsrechte ausgestattet“ fehlten im Entwurf. — In der Vorberathung: wie oben.

³⁾ Dieses dritte Alinea von Art. 41 (im Entwurf: Art. 38) fehlte im Entwurf. — In der Vorberathung: wie oben.

⁴⁾ Im Entwurf: Art. 39. — In der Vorberathung: wie oben.

⁵⁾ Im Entwurf: Art. 40, dahin lautend: „Es sollen demgemäss in thunlichster Beschleunigung gleiche Betriebs-Einrichtungen getroffen, insbesondere gleiche Bahn-Polizei-Reglements für Personen- und Güter-Transport eingeführt werden“ u. s. w. wie oben. — In der Vorberathung: wie oben.

durchgehenden Verkehr und zur Herstellung ineinandergreifender Fahrpläne nöthigen Personenzüge mit entsprechender Fahrgeschwindigkeit, desgleichen die zur Bewältigung des Güterverkehrs nöthigen Güterzüge einzuführen, auch direkte Expeditionen im Personen- und Güterverkehr unter Gestattung des Ueberganges der Transportmittel von einer Bahn auf die andere, gegen die übliche Vergeltung einzurichten¹⁾).

Art. 45. Dem Bunde steht die Controle über das Tarifwesen zu. Derselbe wird namentlich dahin wirken:

- 1) dass baldigst auf den Eisenbahnen im Gebiete des Bundes übereinstimmende Betriebs-Reglements eingeführt werden;
- 2) dass die möglichste Gleichmässigkeit und Herabsetzung der Tarife erzielt, insbesondere dass bei grösseren Entfernungen für den Transport von Kohlen, Coaks, Holz, Erzen, Steinen, Salz, Roheisen, Düngungsmitteln und ähnlichen Gegenständen, ein dem Bedürfniss der Landwirthschaft und Industrie entsprechender ermässigtar Tarif, und zwar zunächst thunlichst der Ein-Pfennig-Tarif eingeführt werde²⁾).

Art. 46. Bei eintretenden Nothständen, insbesondere bei ungewöhnlicher Theuerung der Lebensmittel, sind die Eisenbahn-Verwaltungen verpflichtet, für den Transport, namentlich von Getreide, Mehl, Hülsenfrüchten und Kartoffeln, zeitweise einen dem Bedürfniss entsprechenden, von dem Bundes-Präsidium auf Vorschlag des betreffenden Bundesraths-Ausschusses festzustellenden niedrigen Special-Tarif einzuführen³⁾, welcher jedoch nicht unter den niedrigsten auf der betreffenden Bahn für Rohproducte geltenden Satz herabgehen darf⁴⁾).

Art. 47. Den Anforderungen der Bundes-Behörden in Betreff der Benutzung der Eisenbahnen zum Zweck der Vertheidigung des Bundesgebietes

¹⁾ Im Entwurf: Art. 41, dahin lautend: „Die Eisenbahn-Verwaltungen sind verpflichtet, die nöthigen Personen- und Güterzüge mit entsprechender Fahrgeschwindigkeit einzuführen, auch directe Expeditionen im Personen- und Güter-Verkehr unter Gestattung des Ueberganges der Transportmittel von einer Bahn auf die andere, gegen die übliche Vergütung einzurichten.“ — In der Vorberathung: wie oben.

²⁾ Im Entwurf: Art. 42, dahin lautend: „Dem Bunde steht die Controle der Tarife zu. Er wird dieselbe ausüben zu dem Zwecke, die Gleichmässigkeit und möglichste Herabsetzung derselben zu erreichen, insbesondere für den Transport von Kohlen, Coaks, Holz, Erzen, Steinen, Salz, Roheisen, Düngungsmitteln und ähnlichen Gegenständen einen dem Bedürfniss der Landwirthschaft und Industrie entsprechenden ermässigten Tarif für grössere Entfernungen und schliesslich den Ein-Pfennig-Tarif für Centner und Meile im ganzen Bundesgebiete einzuführen.“ — In der Vorberathung: wie oben.

³⁾ Die Worte nach „einzuführen“ fehlten im Entwurf. — In der Vorberathung: wie oben.

⁴⁾ Im Entwurf: Art. 43. — In der Vorberathung: wie oben.

haben sämtliche Eisenbahn-Verwaltungen unweigerlich Folge zu leisten. Insbesondere ist das Militär- und alles Kriegsmaterial zu gleichen ermässigten Sätzen zu befördern¹⁾.

VIII. Post- und Telegraphen-Wesen.

Art. 48. Das Postwesen und das Telegraphenwesen werden für das gesammte Gebiet des norddeutschen Bundes als einheitliche Staatsverkehrsanstalten eingerichtet und verwaltet.

Die im Artikel 4 vorgesehene Gesetzgebung des Bundes in Post- und Telegraphen-Angelegenheiten erstreckt sich nicht auf diejenigen Gegenstände, deren Regelung, nach den gegenwärtig in der preussischen Post- und Telegraphen-Verwaltung massgebenden Grundsätzen, der reglementarischen Festsetzung oder administrativen Anordnung überlassen ist²⁾.

Art. 49. Die Einnahmen des Post- und Telegraphenwesens sind für den ganzen Bund gemeinschaftlich. Die Ausgaben werden aus den gemeinschaftlichen Einnahmen bestritten. Die Ueberschüsse fliessen in die Bundeskasse (Abschnitt XII).

Art. 50. Dem Bundes-Präsidium gehört die obere Leitung der Post- und Telegraphen-Verwaltung an. Dasselbe hat die Pflicht und das Recht, dafür zu sorgen, dass Einheit in der Organisation der Verwaltung und im Betriebe des Dienstes, sowie in der Qualification der Beamten hergestellt und erhalten wird.

Das Präsidium hat für den Erlass der reglementarischen Festsetzungen und allgemeinen administrativen Anordnungen, sowie für die ausschliessliche Wahrnehmung der Beziehungen zu anderen deutschen oder ausserdeutschen Post- und Telegraphen-Verwaltungen Sorge zu tragen.

Sämmtliche Beamte der Post- und Telegraphen-Verwaltung sind verpflichtet, den Anordnungen des Bundes-Präsidiums Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in den Diensteid aufzunehmen.

Die Anstellung der bei den Verwaltungsbehörden der Post und Telegraphie in den verschiedenen Bezirken erforderlichen oberen Beamten (z. B. der Directoren, Räthe, Ober-Inspectoren), ferner die Anstellung der zur Wahrnehmung des Aufsichts- u. s. w. Dienstes in den einzelnen Bezirken als Organe der erwähnten Behörden fungirenden Post- und Telegraphen-Beamten (z. B. Inspectoren, Controleure) geht für das ganze Gebiet des norddeutschen Bundes von dem Präsidium aus, welchem diese Beamten den Diensteid leisten. Den einzelnen Landesregierungen wird von den in Rede stehenden Ernennungen, soweit dieselben ihre Gebiete betreffen, behufs der landesherrlichen Bestätigung und Publication rechtzeitig Mittheilung gemacht werden.

¹⁾ Im Entwurf: Art. 44. -- In der Vorberathung: wie oben.

²⁾ Im Entwurf: Art. 45. -- In der Vorberathung: wie oben.

Die andern bei den Verwaltungs-Behörden der Post und Telegraphie erforderlichen Beamten, sowie alle für den localen und technischen Betrieb bestimmten, mithin bei den eigentlichen Betriebsstellen fungirenden Beamten etc. werden von den betreffenden Landesregierungen angestellt.

Wo eine selbständige Landes-Post- resp. Telegraphen-Verwaltung nicht besteht, entscheiden die Bestimmungen der besonderen Verträge¹⁾.

Art. 51. Zur Beseitigung der Zersplitterung des Post- und Telegraphen-Wesens in den Hansestädten wird die Verwaltung und der Betrieb der verschiedenen dort befindlichen staatlichen Post- und Telegraphen-Anstalten nach näherer Anordnung des Bundes-Präsidiums, welches den Senaten Gelegenheit zur Aeusserung ihrer hierauf bezüglichen Wünsche geben wird, vereinigt. Hinsichts der dort befindlichen deutschen Anstalten ist diese Vereinigung sofort auszuführen.

Mit den ausserdeutschen Regierungen, welche in den Hansestädten noch Postrechte besitzen oder ausüben, werden die zu dem vorstehenden Zweck nöthigen Vereinbarungen getroffen werden²⁾.

Art. 52. Bei Ueberweisung des Ueberschusses der Postverwaltung für allgemeine Bundeszwecke (Art. 49)³⁾ soll, in Betracht der bisherigen Verschiedenheit der von den Landes-Postverwaltungen der einzelnen Gebiete erzielten Rein-Einnahmen, zum Zwecke einer entsprechenden Ausgleichung während der unten festgesetzten Uebergangszeit folgendes Verfahren beobachtet werden.

Aus den Post-Ueberschüssen, welche in den einzelnen Postbezirken während der fünf Jahre 1861 bis 1865 aufgekommen sind, wird ein durchschnittlicher Jahres-Ueberschuss berechnet, und der Antheil, welchen jeder einzelne Postbezirk an dem für das gesammte Gebiet des norddeutschen Bundes sich darnach herausstellenden Post-Ueberschusse gehabt hat, nach Procenten festgestellt.

Nach Massgabe des auf diese Weise festgestellten Verhältnisses werden aus den im Bunde aufkommenden Post-Ueberschüssen während der nächsten acht Jahre den einzelnen Staaten die sich für dieselben ergebenden Quoten auf ihre sonstigen Beiträge zu Bundeszwecken zu gute gerechnet.

Nach Ablauf der acht Jahre hört jene Unterscheidung auf, und fliessen die Post-Ueberschüsse in ungetheilter Aufrechnung nach dem in Art. 49⁴⁾ enthaltenen Grundsatz der Bundeskasse zu.

Von der während der vorgedachten acht Jahre für die Hansestädte sich

¹⁾ Im Entwurf: Art. 47. — In der Vorberathung: wie oben.

²⁾ Im Entwurf: Art. 48. — In der Vorberathung: wie oben.

³⁾ Im Entwurf allegirt als Art. 46. — In der Vorberathung: wie oben.

⁴⁾ Desgleichen.

herausstellenden Quote des Post-Ueberschusses wird alljährlich vorweg die Hälfte dem Bundes-Präsidium zur Disposition gestellt zu dem Zwecke, daraus zunächst die Kosten für die Herstellung normaler Posteinrichtungen in den Hansestädten zu bestreiten¹⁾.

IX. Marine und Schifffahrt.

Art. 53. Die Bundes-Kriegsmarine²⁾ ist eine einheitliche unter preussischem Oberbefehl. Die Organisation und Zusammensetzung derselben liegt Seiner Majestät dem Könige von Preussen ob, welcher die Offiziere und Beamten der Marine ernennt und für welchen dieselben nebst den Mannschaften eidlich in Pflicht zu nehmen sind.

Der Kieler Hafen und der Jahde-Hafen sind Bundeskriegshäfen.

Der zur Gründung und Erhaltung der Kriegsflotte und der damit zusammenhängenden Anstalten erforderliche Aufwand wird aus der Bundeskasse bestritten³⁾.

Die gesammte seemännische Bevölkerung des Bundes, einschliesslich des Maschinen-Personals und der Schiffs-Handwerker, ist vom Dienste im Landheere befreit, dagegen zum Dienste in der Bundesmarine verpflichtet.

Die Vertheilung des Ersatzbedarfs findet nach Massgabe der vorhandenen seemännischen Bevölkerung statt, und die hiernach von jedem Staate gestellte Quote kommt auf die Gestellung zum Landheere in Abrechnung⁴⁾.

Art. 54. Die Kauffahrteischiffe aller Bundesstaaten bilden eine einheitliche Handelsmarine⁵⁾.

Der Bund hat das Verfahren zur Ermittlung der Ladungsfähigkeit der Seeschiffe zu bestimmen, die Ausstellung der Messbriefe, sowie der Schiffs-certificate zu regeln und die Bedingungen festzustellen, von welchen die Erlaubniss zur Führung eines Seeschiffes abhängig ist.

In den Seehäfen und auf allen natürlichen und künstlichen Wasserstrassen der einzelnen Bundesstaaten werden die Kauffahrteischiffe sämtlicher Bundesstaaten gleichmässig zugelassen und behandelt. Die Abgaben, welche in den Seehäfen von den Seeschiffen oder deren Ladungen für die

¹⁾ Im Entwurf: Art. 49. — In der Vorberathung: wie oben.

²⁾ Im Entwurf: „Die Kriegsmarine der Nord- und Ostsee.“ — In der Vorberathung: wie oben.

³⁾ Alinea 3 lautete im Entwurf: „Als Massstab der Beiträge zur Gründung und Erhaltung der Kriegsflotte und der damit zusammenhängenden Anstalten dient die Bevölkerung.“ — Im Entwurf folgte darauf ein viertes Alinea, dahin lautend: „Ein Etat für die Bundesmarine wird nach diesem Grundsatz mit dem Reichstage vereinbart;“ dies wurde gestrichen. — In der Vorberathung: wie oben.

⁴⁾ Im Entwurf: Art. 50. — In der Vorberathung: wie oben.

⁵⁾ Im Entwurf folgte als zweites Alinea: „Die Kauffahrteischiffe sämtlicher Bundesstaaten führen dieselbe Flagge, schwarz-weiss-roth.“ (Vgl. oben Art. 55). — In der Vorberathung: wie oben.

Benutzung der Schiffahrtsanstalten erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung dieser Anstalten erforderlichen Kosten nicht übersteigen.

Auf allen natürlichen Wasserstrassen dürfen Abgaben nur für die Benutzung besonderer Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, erhoben werden. Diese Abgaben, sowie die Abgaben für die Befahrung solcher künstlichen Wasserstrassen, welche Staatseigenthum sind, dürfen die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung der Anstalten und Anlagen erforderlichen Kosten nicht übersteigen. Auf die Flösserei finden diese Bestimmungen insoweit Anwendung, als dieselbe auf schiffbaren Wasserstrassen betrieben wird.

Auf fremde Schiffe oder deren Ladungen andere oder höhere Abgaben zu legen, als von den Schiffen der Bundesstaaten oder deren Ladungen zu entrichten sind, steht keinem Einzelstaate, sondern nur dem Bunde zu ¹⁾.

Art. 55. Die Flagge der Kriegs- und Handels-Marine ist schwarz-weiss-roth ²⁾.

X. Consulatwesen.

Art. 56. Das gesammte norddeutsche Consulatwesen steht unter der Aufsicht des Bundes-Präsidiums, welches die Consuln, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Handel und Verkehr, anstellt.

In dem Amtsbezirk der Bundesconsuln dürfen neue Landesconsulate nicht errichtet werden. Die Bundesconsuln üben für die in ihrem Bezirk nicht vertretenen Bundesstaaten die Functionen eines Landesconsuls aus. Die sämmtlichen bestehenden Landesconsulate werden aufgehoben, sobald die Organisation der Bundesconsulate dergestalt vollendet ist, dass die Vertretung der Einzelinteressen aller Bundesstaaten als durch die Bundesconsulate gesichert von dem Bundesrath anerkannt wird ³⁾.

XI. Bundeskriegswesen.

Art. 57. Jeder Norddeutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen ⁴⁾.

Art. 58. Die Kosten und Lasten des gesammten Kriegswesens des Bundes sind von allen Bundesstaaten und ihren Angehörigen gleichmässig zu tragen, so dass weder Bevorzugungen, noch Prägravationen einzelner Staaten oder Klassen grundsätzlich zulässig sind. Wo die gleiche Vertheilung der Lasten sich *in natura* nicht herstellen lässt, ohne die öffentliche Wohlfahrt zu schädigen, ist die Ausgleichung nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit im Wege der Gesetzgebung festzustellen ⁵⁾.

¹⁾ Im Entwurf: Art. 51. — In der Vorberathung: wie oben.

²⁾ Im Entwurf bildete der Inhalt dieses Art. ein zweites Alinea des Art. 51 (vergl. Anm. zu Art. 54). — In der Vorberathung: wie oben.

³⁾ Im Entwurf: Art. 52. — In der Vorberathung: wie oben.

⁴⁾ Im Entwurf: Art. 53. — In der Vorberathung: wie oben.

⁵⁾ Im Entwurf: Art. 54. — In der Vorberathung: wie oben.

Art. 59. Jeder wehrfähige Norddeutsche gehört sieben Jahre lang, in der Regel vom vollendeten 20. bis zum beginnenden 28. Lebensjahre, dem stehenden Heere — und zwar die ersten drei Jahre bei den Fahnen, die letzten vier Jahre in der Reserve — *) und die folgenden fünf Lebensjahre der Landwehr an. In denjenigen Bundesstaaten, in denen bisher eine längere als zwölfjährige Gesamtdienstzeit gesetzlich war, findet die allmähliche Herabsetzung der Verpflichtung nur in dem Masse statt, als dies die Rücksicht auf die Kriegsbereitschaft des Bundesheeres zulässt *).

In Bezug auf die Auswanderung der Reservisten sollen lediglich diejenigen Bestimmungen massgebend sein, welche für die Auswanderung der Landwehrmänner gelten *).

Art. 60. Die Friedens-Präsenzstärke des Bundesheeres wird bis zum 31. December 1871 auf ein Procent der Bevölkerung von 1867 normirt, und wird *pro rata* derselben von den einzelnen Bundesstaaten gestellt. Für die spätere Zeit wird die Friedens-Präsenzstärke des Heeres im Wege der Bundesgesetzgebung festgestellt *).

Art. 61. Nach Publication dieser Verfassung ist in dem ganzen Bundesgebiete die gesammte preussische Militairgesetzgebung ungesäumt einzuführen, sowohl die Gesetze selbst, als die zu ihrer Ausführung, Erläuterung oder Ergänzung erlassenen Reglements, Instructionen und Rescripte, namentlich also das Militairstrafgesetzbuch vom 3. April 1845, die Militairstrafgerichtsordnung vom 3. April 1845, die Verordnung über die Ehrengerichte vom 20. Juli 1843, die Bestimmungen über Aushebung, Dienstzeit, Service- und Verpflegungswesen, Einquartierung, Ersatz von Flurbeschädigungen, Mobilmachung u. s. w. für Krieg und Frieden. Die Militair-Kirchenordnung ist jedoch ausgeschlossen *).

Nach gleichmässiger Durchführung der Bundeskriegs-Organisation wird das Bundes-Präsidium ein umfassendes Bundesmilitairgesetz dem Reichstage und dem Bundesrathe zur verfassungsmässigen Beschlussfassung vorlegen *).

1) Der Zwischensatz „und zwar“ bis „Reserve“ fehlte im Entwurf. — In der Vorberathung: wie oben.

2) Das folgende Alinea „In Bezug auf“ bis „Landwehrmänner gelten“ fehlte im Entwurf. — In der Vorberathung: wie oben.

3) Im Entwurf: Art. 55. — In der Vorberathung: wie oben.

4) Im Entwurf: Art. 56, dahin lautend: „Die Friedens-Präsenzstärke des Bundesheeres wird auf ein Procent der Bevölkerung von 1867 normirt und *pro rata* von den einzelnen Bundesstaaten gestellt; bei wachsender Bevölkerung wird, nach je 10 Jahren, ein anderweitiger Procentsatz festgesetzt werden.“ — In der Vorberathung wurden die Worte „bis zum 31. December 1871“ vor „auf ein Procent“ eingeschaltet und an die Stelle der Schlussworte „bei wechselnder Bevölkerung“ u. s. w. der obige Schlussatz „für die spätere Zeit“ u. s. w. gesetzt.

5) Das folgende zweite Alinea fehlte im Entwurf. — In der Vorberathung: wie oben.

6) Im Entwurf: Art. 57. — In der Vorberathung: wie oben.

Art. 62. Zur Bestreitung des Aufwandes für das gesammte Bundesheer und die zu demselben gehörigen Einrichtungen sind bis zum 31. December 1871¹⁾ dem Bundesfeldherrn jährlich sovielmal 225 Thaler, in Worten zweihundert fünf und zwanzig Thaler, als die Kopfzahl der Friedensstärke des Heeres nach Art. 60 beträgt, zur Verfügung zu stellen. Vgl. Abschnitt XII.

Die Zahlung dieser Beiträge beginnt mit dem ersten des Monats nach Publication der Bundesverfassung²⁾.

Nach dem 31. December 1871 müssen diese Beträge von den einzelnen Staaten des Bundes zur Bundeskasse fortgezahlt werden. Zur Berechnung derselben wird die im Art. 60 interimistisch festgestellte Friedenspräsenzstärke so lange festgehalten, bis sie durch ein Bundesgesetz abgeändert ist.

Die Verausgabung dieser Summe für das gesammte Bundesheer und dessen Einrichtungen wird durch das Etatsgesetz festgestellt.

Bei der Feststellung des Militair-Ausgabe-Etats wird die auf Grundlage dieser Verfassung gesetzlich feststehende Organisation des Bundesheeres zu Grunde gelegt³⁾.

Art. 63. Die gesammte Landmacht des Bundes wird ein einheitliches Heer bilden, welches in Krieg und Frieden unter dem Befehle Seiner Majestät des Königs von Preussen als Bundesfeldherrn steht.

Die Regimenter etc. führen fortlaufende Nummern durch die ganze Bundes-Armee. Für die Bekleidung sind die Grundfarben und der Schnitt der königlich preussischen Armee massgebend. Dem betreffenden Contingentsherrn bleibt es überlassen, die äusseren Abzeichen (Cocarden etc.) zu bestimmen.

Der Bundesfeldherr hat die Pflicht und das Recht, dafür Sorge zu tragen, dass innerhalb des Bundesheeres alle Truppentheile vollzählig und kriegstüchtig vorhanden sind und dass Einheit in der Organisation und Formation, in Bewaffnung und Commando, in der Ausbildung der Mannschaften, sowie in der Qualifikation der Officiere hergestellt und erhalten wird. Zu diesem Behufe ist der Bundesfeldherr berechtigt, sich jederzeit durch Inspectionen von der Verfassung der einzelnen Contingente zu überzeugen und die Abstellung der dabei vorgefundenen Mängel anzuordnen.

Der Bundesfeldherr bestimmt den Präsenzstand, die Gliederung und Eintheilung der Contingente der Bundes-Armee, sowie die Organisation der Landwehr, und hat das Recht, innerhalb des Bundesgebietes die Garnisonen

¹⁾ Die Worte „bis zum 31. December“ fehlten im Entwurf. — In der Vorberathung: wie oben.

²⁾ Die folgende Alinea, das dritte, vierte und fünfte, fehlten im Entwurf. In der Vorberathung gleichfalls. Sie sind das Ergebnis der Schlussberathung vom 16. April 1867.

³⁾ Im Entwurf: Art. 58. — In der Vorberathung: wie oben.

zu bestimmen, sowie die kriegsbereite Aufstellung eines jeden Theils der Bundes-Armee anzuordnen.

Behufs Erhaltung der unentbehrlichen Einheit in der Administration, Verpflegung, Bewaffnung und Ausrüstung aller Truppentheile des Bundesheeres sind die bezüglich künftigen ergehenden Anordnungen für die preussische Armee den Commandeuren der übrigen Bundes-Contingente, durch den Art. 8 Nr. 1 bezeichneten Ausschuss für das Landheer und die Festungen, zur Nachachtung in geeigneter Weise mitzutheilen¹⁾.

Art. 64. Alle Bundestruppen sind verpflichtet, den Befehlen des Bundesfeldherrn unbedingte Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in den Fahnen-eid aufzunehmen.

Der Höchstcommandirende eines Contingents, so wie alle Officiere, welche Truppen mehr als eines Contingents befehligen, und alle Festungs-Commandanten werden von dem Bundesfeldherrn ernannt. Die von demselben ernannten Officiere leisten ihm den Fahnen-eid. Bei Generalen und den Generalstellungen versehenen Officieren innerhalb des Bundes-Contingents ist die Ernennung von der jedesmaligen Zustimmung des Bundesfeldherrn abhängig zu machen.

Der Bundesfeldherr ist berechtigt, behufs Versetzung mit oder ohne Beförderung für die von ihm im Bundesdienste, sei es im preussischen Heere, oder in anderen Contingenten zu besetzenden Stellen aus den Offizieren aller Contingente des Bundesheeres zu wählen²⁾.

Art. 65. Das Recht, Festungen innerhalb des Bundesgebietes anzulegen, steht dem Bundesfeldherrn zu, welcher die Bewilligung der dazu erforderlichen Mittel, soweit das Ordinarium sie nicht gewährt, nach Abschnitt XII beantragt³⁾.

Art. 66. Wo nicht besondere Conventionen ein Anderes bestimmen, ernennen die Bundesfürsten, beziehentlich die Senate, die Officiere ihrer Contingente, mit der Einschränkung des Art. 64⁴⁾. Sie sind Chefs aller ihren Gebieten angehörenden Truppentheile und geniessen die damit verbundenen Ehren. Sie haben namentlich das Recht der Inspicirung zu jeder Zeit und erhalten, ausser den regelmässigen Rapporten und Meldungen über vorkommende Veränderungen, behufs der nöthigen landesherrlichen Publication, rechtzeitige Mittheilung von den die betreffenden Truppentheile berührenden Avancements und Ernennungen.

Auch steht ihnen das Recht zu, zu polizeilichen Zwecken nicht bloss ihre eigenen Truppen zu verwenden, sondern auch alle andern Truppentheile

¹⁾ Im Entwurf: Art. 59. — In der Vorberathung: wie oben.

²⁾ Im Entwurf: Art. 60. — In der Vorberathung: wie oben.

³⁾ Im Entwurf: Art. 61. — In der Vorberathung: wie oben.

⁴⁾ Im Entwurf allegirt als Art. 60. — In der Vorberathung: wie oben.

der Bundes-Armee, welche in ihren Ländergebieten dislocirt sind, zu requiriren¹⁾).

Art. 67. Ersparnisse an dem Militair-Etat fallen unter keinen Umständen einer einzelnen Regierung, sondern jederzeit der Bundeskasse zu²⁾).

Art. 68. Der Bundesfeldherr kann, wenn die öffentliche Sicherheit in dem Bundesgebiete bedroht ist, einen jeden Theil desselben in Kriegszustand erklären. Bis zum Erlass eines die Voraussetzungen, die Form der Verkündigung und die Wirkungen einer solchen Erklärung regelnden Bundesgesetzes gelten dafür die Vorschriften des preussischen Gesetzes vom 4. Juni 1851. (Gesetz-Samml. 1851, S. 451 u. flgde.)³⁾.

XII. Bundes-Finzen.

Art. 69. Alle Einnahmen und Ausgaben des Bundes müssen für jedes Jahr veranschlagt und auf den Bundeshaushalts-Etat gebracht werden. Letzterer wird vor Beginn des Etatsjahres nach folgenden Grundsätzen durch ein Gesetz festgestellt⁴⁾).

Art. 70. Zur Bestreitung aller gemeinschaftlichen Ausgaben dienen zunächst die etwaigen Ueberschüsse der Vorjahre, sowie⁵⁾ die aus den Zöllen, den gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern⁶⁾ und aus⁷⁾ dem Post- und Telegraphen-Wesen fließenden gemeinschaftlichen Einnahmen. Insoweit dieselben durch diese Einnahmen nicht gedeckt werden, sind sie, so lange Bundes-Steuern nicht eingeführt sind⁸⁾, durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Massgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen, welche bis zur Höhe des budgetmässigen Betrages durch das Präsidium ausgeschrieben werden⁹⁾.

¹⁾ Im Entwurf: Art. 62. — In der Vorberathung: wie oben.

²⁾ Im Entwurf: Art. 63. — In der Vorberathung: wie oben.

³⁾ Im Entwurf: Art. 64. — In der Vorberathung: wie oben.

⁴⁾ Im Entwurf: Art. 65, dahin lautend: Abgesehen von dem durch Art. 58 bestimmten Aufwande für das Bundesheer und die zu demselben gehörigen Einrichtungen, sowie von dem Aufwande für die Marine (Art. 50) werden die gemeinschaftlichen Ausgaben im Wege der Bundesgesetzgebung und sofern sie nicht eine nur einmalige Aufwendung betreffen, für die Dauer der Legislatur-Periode festgestellt.“ — In der Vorberathung: wie oben.

⁵⁾ Die Worte „die etwaigen Ueberschüsse der Vorjahre, sowie“ fehlten im Entwurf. — In der Vorberathung: wie oben.

⁶⁾ Statt der Worte „den gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern“ hiess es im Entwurf: „den gemeinsamen Steuern.“ — In der Vorberathung: wie oben.

⁷⁾ „Aus“ fehlte im Entwurf. — In der Vorberathung: wie oben.

⁸⁾ Die Worte „solange Bundes-Steuern nicht eingeführt sind“ fehlten im Entwurf. — In der Vorberathung: wie oben.

⁹⁾ Der letzte abhängige Satz „welche“ bis „ausgeschrieben werden“ lautete im Entwurf: „welche von dem Präsidium nach dem Bedarf ausgeschrieben werden.“ In der Vorberathung trat an die Stelle: „welche im Wege der Bundesgesetzgebung festgestellt und demnach durch das Präsidium ausgeschrieben werden.“ Ergebniss der Schlussberathung: wie oben. Im Entwurf war dieser ganze Artikel der 66ste.

Art. 71. Die gemeinschaftlichen Ausgaben werden in der Regel für ein Jahr bewilligt, können jedoch in besonderen Fällen auch für eine längere Dauer bewilligt werden.

Während der im Art. 60 normirten Uebergangszeit ist der nach Titeln geordnete Etat über die Ausgaben für das Bundesheer dem Bundesrath und dem Reichstage nur zur Kenntnissnahme und zur Erinnerung vorzulegen¹⁾.

Art. 72. Ueber die Verwendung aller Einnahmen des Bundes ist von dem Präsidium dem Bundesrathe und dem Reichstage zur Entlastung jährlich Rechnung zu legen²⁾.

Art. 73. In Fällen eines ausserordentlichen Bedürfnisses können im Wege der Bundesgesetzgebung die Aufnahme einer Anleihe, sowie die Uebernahme einer Garantie zu Lasten des Bundes erfolgen³⁾.

XIII. Schlichtung von Streitigkeiten und Strafbestimmungen.

Art. 74. Jedes Unternehmen gegen die Existenz, die Integrität, die Sicherheit oder die Verfassung des norddeutschen Bundes⁴⁾, endlich die Beleidigung des Bundesrathes, des Reichstages, eines Mitgliedes des Bundesrathes oder des Reichstages, einer Behörde oder eines öffentlichen Beamten des Bundes, während dieselben in der Ausübung ihres Berufes begriffen sind oder in Beziehung auf ihren Beruf, durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung, werden in den einzelnen Bundesstaaten beurtheilt und bestraft nach Massgabe der in den letzteren bestehenden oder künftig in Wirksamkeit tretenden Gesetze, nach welchen eine gleiche gegen den einzelnen Bundesstaat, seine Verfassung⁵⁾, seine Kammern oder Stände, seine Kammer- oder Stände-Mitglieder, seine Behörden und Beamten begangene Handlung zu richten wäre⁶⁾.

¹⁾ Fehlte im Entwurf und in der Vorberathung. — Ergebniss der Schlussberathung: wie oben.

²⁾ Im Entwurf: Art. 67, dahin lautend: „Ueber die Verwendung der gemeinschaftlichen Einnahmen und der Beiträge der Einzelstaaten ist von dem Präsidium dem Bundesrathe und dem Reichstage Rechnung zu legen.“ — In der Vorberathung wurde (wie oben) gesetzt „Ueber die Verwendung aller Einnahmen des Bundes“ u. s. w. und vor „Rechnung zu legen“ das Wort „jährlich“ eingeschaltet. Hier war es Art. 71. — In der Schlussberathung unverändert als Art. 72.

³⁾ Fehlte im Entwurf. — In der Vorberathung: wie oben, doch als Art. 72. — In der Schlussberathung unverändert als Art. 73.

⁴⁾ Im Entwurf folgten auf „des norddeutschen Bundes“ die in der Vorberathung gestrichenen Worte: „Die Erregung von Hass oder Verachtung gegen die Einrichtungen des Bundes oder die Anordnungen der Bundesbehörden durch öffentliche Behauptung oder Verbreitung erdichteter oder entstellter Thatsachen oder durch öffentliche Schmähungen oder Verhöhnungen.“

⁵⁾ Im Entwurf folgten auf „seine Verfassung“ die in der Vorberathung gestrichenen Worte: „Einrichtungen und Anordnungen.“

⁶⁾ Im Entwurf: Art. 68. — In der Vorberathung: Art. 73. — In der Schlussberathung: wie oben.

Art. 75. Für diejenigen in Art. 74¹⁾) bezeichneten Unternehmungen gegen den norddeutschen Bund, welche, wenn gegen einen der einzelnen Bundesstaaten gerichtet, als Hochverrath oder Landesverrath zu qualificiren wären, ist das gemeinschaftliche Oberappellationsgericht der drei freien und Hansestädte in Lübeck die zuständige Spruchbehörde in erster und letzter Instanz²⁾).

Die näheren Bestimmungen über die Zuständigkeit und das Verfahren des Ober-Appellationsgerichts erfolgen im Wege der Bundesgesetzgebung. Bis zum Erlasse eines Bundesgesetzes bewendet es bei der seitherigen Zuständigkeit der Gerichte in den einzelnen Bundesstaaten und den auf das Verfahren dieser Gerichte sich beziehenden Bestimmungen³⁾).

Art. 76. Streitigkeiten zwischen verschiedenen Bundesstaaten, sofern dieselben nicht privatrechtlicher Natur und daher von den competenten Gerichtsbehörden zu entscheiden sind, werden auf Anrufen des einen Theils von dem Bundesrathe erledigt.

Verfassungsstreitigkeiten in solchen Bundesstaaten, in deren Verfassung nicht eine Behörde zur Entscheidung solcher Streitigkeiten bestimmt ist, hat auf Anrufen eines Theiles der Bundesrath gütlich auszugleichen oder, wenn das nicht gelingt, im Wege der Bundesgesetzgebung zur Erledigung zu bringen⁴⁾).

Art. 77. Wenn in einem Bundesstaate der Fall einer Justiz-Verweigerung eintritt, und auf gesetzlichen Wegen ausreichende Hülfe nicht erlangt werden kann, so liegt dem Bundesrathe ob, erwiesene, nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen des betreffenden Bundesstaates zu beurtheilende Beschwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege anzunehmen, und darauf die gerichtliche Hülfe bei der Bundesregierung, die zu der Beschwerde Anlass gegeben hat, zu bewirken⁵⁾).

XIV. Allgemeine Bestimmung⁶⁾).

Art. 78. Veränderungen der Verfassung erfolgen im Wege der Gesetzgebung, jedoch ist zu denselben im Bundesrathe eine Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen erforderlich⁷⁾).

¹⁾ Im Entwurf allegirt als Art. 68, in der Vorberathung als Art. 73, in der Schlussberathung: wie oben.

²⁾ Das folgende zweite Alinea von Art. 75 fehlte im Entwurf. — In der Vorberathung: wie oben.

³⁾ Im Entwurf: Art. 69. — In der Vorberathung: Art. 74. — In der Schlussberathung: wie oben.

⁴⁾ Im Entwurf: Art. 70. — In der Vorberathung: Art. 75. — In der Schlussberathung: wie oben.

⁵⁾ Fehlte im Entwurf. — In der Vorberathung: wie oben, doch als Art. 76. — In der Schlussberathung: wie oben.

⁶⁾ Der ganze Abschnitt fehlte im Entwurf. — In der Vorberathung: wie oben.

⁷⁾ In der Vorberathung: Art. 77. — In der Schlussberathung: wie oben.

XV¹⁾. Verhältniss zu den süddeutschen Staaten.

Art. 79. Die Beziehungen des Bundes zu den süddeutschen Staaten werden sofort nach Feststellung der Verfassung des norddeutschen Bundes durch besondere dem Reichstage zur Genehmigung vorzulegende Verträge geregelt werden ²⁾).

Der Eintritt der süddeutschen Staaten oder eines derselben in den Bund erfolgt auf den Vorschlag des Bundes-Präsidium im Wege der Bundesgesetzgebung ³⁾).

1) Im Entwurf: „XIV.“ — In der Vorberathung: wie oben.

2) Das folgende zweite Alinea in Art. 79 fehlte im Entwurf. — In der Vorberathung: wie oben.

3) Im Entwurf: Art. 71. — In der Vorberathung: Art. 78. — In der Schlussberathung: wie oben.

Die Verfassung des norddeutschen Bundes wurde, nachdem dieselbe am 24. Juni in zweiter Lesung von dem preussischen Herrenhause unverändert angenommen worden war, am 25. Juni 1867 durch im Wesentlichen gleichlautende Erlasse sämtlicher Bundesregierungen mit der Bestimmung publicirt, dass sie mit dem 1. Juli in Kraft trete.